

529A

An den Bundesrat

Mittwoch, 24. März 1971

Abschluss eines Investitions-  
schutzabkommens mit der Republik Korea.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 18. März 1971 (Beilage).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 22. März 1971  
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entwurf zu einem Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit der Republik Südkorea sowie das dazugehörige Protokoll werden genehmigt.
2. Herr Emil Stadelhofer, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Schweiz in der Republik Korea, mit Sitz in Tokio, oder Herr Max Leu, Geschäftsträger a.i. in Seoul, werden ermächtigt, das Abkommen und Protokoll zu unterzeichnen.
3. Das Politische Departement wird im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, im geeigneten Zeitpunkt den koreanischen Behörden mitzuteilen, dass schweizerischerseits die verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Inkraftsetzung des Abkommens erfüllt sind.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- FZD 13 (FV 9, FK 4)
- EVD 12 (GS 2, HA 10)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Schmitt

An den Bundesrat

AUSGETEILT

Bü/kü.S.Korea.821.AVA

Abschluss eines Investitionsschutzabkommens mit der Republik Korea

Die wirtschaftliche Entwicklung der Republik Korea (Südkorea) hat in den letzten Jahren einen aussergewöhnlichen Aufschwung genommen. Dies zeigt sich in den realen Zuwachsraten des Bruttosozialproduktes (1969: 15 Prozent, 1970: 9,7 Prozent), der Exporte (1969: 35,4 Prozent, 1970: 40,3 Prozent) sowie der Gesamtinvestitionen (1969: 30 Prozent und 1970: 26,1 Prozent). Dass ausländische Kredite und Investitionen zu dieser Entwicklung wesentlich beigetragen haben, findet seinen Niederschlag u.a. in der Aussenschuld, die im März 1970 rund 2,7 Mrd. Dollar betrug. Südkorea ist bis heute allen seinen Verpflichtungen nachgekommen. Die Zukunftsperspektiven der südkoreanischen Wirtschaft werden im allgemeinen als gut bezeichnet, wenn auch nicht zu übersehen ist, dass das Tempo dieser Entwicklung viele Probleme auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet mit sich bringt.

Die Handelsbeziehungen zwischen Südkorea und der Schweiz haben sich in der letzten Zeit immer enger gestaltet. Der Warenverkehr zeigt das typische Bild des Austausch mit einem Entwicklungsland. Im Durchschnitt der Jahre 1968 - 1970 beliefen sich unsere Ausfuhren (vor allem Maschinen und Apparate) auf rund 35 Mio., unsere Einfuhren auf ca. 9 Mio. Franken. Im Jahr 1970 konnte Südkorea seine Ausfuhr nach der Schweiz gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppeln - daran sind **speziell landwirtschaftliche** Erzeugnisse wie Tabak usw. beteiligt - und damit im Rahmen seiner Gesamtexporte die höchste Zuwachsrate erzielen.

Die ausländischen Investitionen in Südkorea betrugen Ende Oktober 1970 rund 183 Mio. Dollar. An der Spitze stehen USA, Japan und die Niederlande. Nach den uns zur Verfügung stehenden Informationen sind keine schweizerischen Investitionen grösseren Ausmasses in Südkorea erfolgt. Die koreanische Gesetzgebung begünstigt ausländische Investitionen und hat damit ein Klima geschaffen, das von den meisten Beobachtern positiv beurteilt wird.

Zwischen der Schweiz und Südkorea bestehen noch keine bilateralen Vereinbarungen. Die Verhandlungen über ein Investitionsschutzabkommen wurden im Laufe des Jahres 1970 aufgenommen. Südkorea erklärte sich mit unserem bisher für solche Vereinbarungen verwendeten Standardtext einverstanden. Lediglich in zwei Punkten wurde den koreanischen Verhältnissen besonders Rechnung getragen:

- 2 -

- Das koreanische Gesetz über das ausländische Kapital vom 3. August 1966 bestimmt in Art. 12, Ziff. 3, dass beim ganzen oder teilweisen Verkauf der Investition jährlich 20 % des Aktienkapitals ins Ausland transferiert werden können, und zwar erst nach Ablauf von 2 Jahren seit Geschäftsbeginn. Auf Wunsch der koreanischen Behörden wird in einem Protokoll zum Abkommen eine entsprechende Bestimmung aufgenommen, wobei der Transfer nur im Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten aufgeschoben werden soll. Der Grundsatz des freien Transfers wird also nicht berührt.
- Art. 7, lit. b, Ziff. 1 des Abkommens bestimmt, dass alle schweizerischen Gesellschaften seinen Schutz geniessen, die nach schweizerischem Recht konstituiert sind und in denen schweizerische Staatsangehörige direkt oder indirekt ein vorherrschendes Interesse haben. Im Protokoll wird ausdrücklich das Recht jeder Partei vorbehalten, Gesellschaften, in denen die Interessen von Angehörigen eines Drittstaates vorherrschend sind, den Schutz des Abkommens zu verweigern. Die Frage, ob ein vorherrschendes Interesse vorliegt, ist in jedem einzelnen Fall gemeinsam zu prüfen. Sollte keine Einigung erzielt werden, so ist der Fall dem in Art. 8 vorgesehenen Schiedsgericht zu unterbreiten.

Auf Wunsch der koreanischen Regierung sollen Abkommen und Protokoll in drei Sprachen - französisch, koreanisch und englisch - ausgefertigt und unterzeichnet werden. Alle drei Texte haben gleiche Rechtskraft; im Falle von Meinungsverschiedenheiten soll der englische Text massgebend sein.

Laut Art. 1, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Investitionsrisikogarantie kann die Gewährung der Garantie davon abhängig gemacht werden, dass mit dem betreffenden Staat eine Vereinbarung für den Schutz von Investitionen besteht. Durch das vorliegende Abkommen wird der Kreis der Entwicklungsländer, mit denen solche Vereinbarungen abgeschlossen wurden, erweitert.

Gemäss Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen in eigener Kompetenz abzuschliessen.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen

### b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Der beiliegende Entwurf zu einem Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit der Republik Südkorea sowie das dazugehörige Protokoll werden genehmigt.
2. Herr Emil Stadelhofer, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Schweiz in der Republik Korea, mit Sitz in Tokio, oder Herr Max Leu, Geschäftsträger a.i. in Seoul, werden ermächtigt, das Abkommen und Protokoll zu unterzeichnen.

- 3. Das Eidgenössische Politische Departement ist im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, im geeigneten Zeitpunkt den koreanischen Behörden mitzuteilen, dass schweizerischerseits die verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Inkraftsetzung des Abkommens erfüllt sind.
- 4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten auszustellen.

Beilage

Mittwoch, 24. März 1971

Ahwaswasserreinigung EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
in der Region Wohlten-Villmergen-Waltenschwil.

Departement des Innern, Entwurf vom 18. Februar 1971

sig. Brugger

Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 18. März 1971

(Anwesender)

P.A. an:

- Eidg. Politisches Departement (5)
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (2)
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement  
(Generalsekretariat, Handel 10)

1. Das vorgelegte Projekt einer mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage der Gemeinden Wohlten, Villmergen, Waltenschwil und Mättigen wird als zweckmässig und dessen Ausführung als im Interesse des Gewässerschutzes liegend angesehen.

2. Gestützt auf den erwähnten Artikel 7 (Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1962) der Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1962 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung wird dem Kanton Aargau zuzunehmender der Gemeinden Wohlten, Villmergen, Waltenschwil und Mättigen ein Bundesbeitrag von 5 % der veranschlagten, beitragsberechtigten Kosten in der Höhe von 18'318'199 Franken, d. h. von höchstens 3'099'092 Franken, zuerkannt.

3. Wesentliche Projektänderungen (z. B. Aenderung der Lage von Abwasseranlagen, der Reinigungsverfahren, der Bemessungsgrößen usw.) sind dem Eidg. Amt für Gewässerschutz unverzüglich zu melden.

In den Regierungsrat des Kantons Aargau durch Protokollauszug (10 für sich und zuzunehmender der zuständigen Behörden).

Protokollauszug an:

- EDI 9 (GS 3, ID 1, AGS 5 zum Volkswirtschaftsdepartement)
- FED 13 (FV 9, FR 4)

Für getrennten Auszug,  
der Protokollführer

*Schulz*